

Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

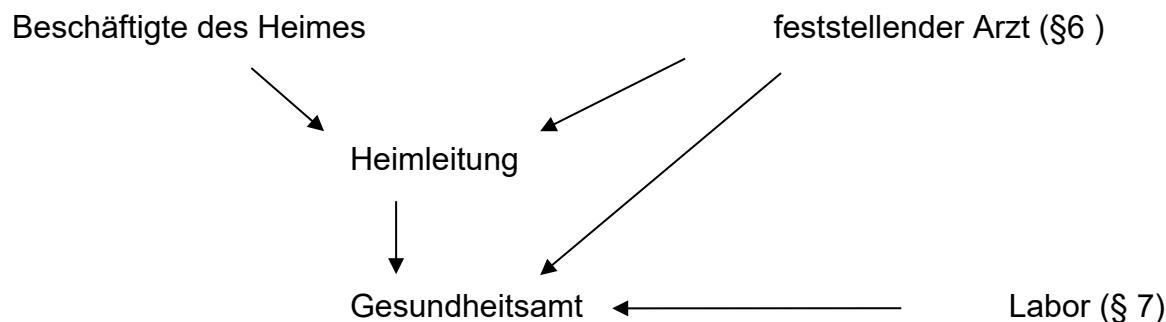
Nach § 6 und § 7 des Infektionsschutzgesetzes sind bestimmte Infektionskrankheiten bzw. der Nachweis bestimmter Infektionserreger meldepflichtig.

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende **Arzt** verpflichtet, das Auftreten bez. den Verdacht der im § 6 genannten Erkrankung bez. Der Leiter des diagnostizierenden Labors die im § 7 verzeichneten Erreger innerhalb 24 Stunden dem **Gesundheitsamt** namentlich zu melden.

Ist das primär nicht erfolgt, so muss die Meldung nach § 8 (1) Nr. 7 durch den Leiter der Einrichtung bzw. durch eine Fachkraft (z.B. Altenpflegerin/Pfleger, Krankenschwester/Pfleger) erfolgen.

Dies gilt nach § 6 (1) Nr. 5 auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen Erkrankungen, wenn ein epidemiologischer Zusammenhang oder eine lebensmittelbedingte Infektionserkrankung anzunehmen sind. (siehe Infektionskrankheiten - Schutzmaßnahmen)

Meldewege nach § 8 IfSG



Wichtige Meldeinhalte (§ 9 IfSG)

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vornahme ,Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Bewohner, Personal , Angehörige)

Wichtige Maßnahmen :

- Isolierung Betroffener
 - Verständigung von Angehörigen
 - Feststellung möglicher Infektionsquellen
- Das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, ist als Ausbruch nicht namentlich innerhalb 24 Stunden zu melden

Freigabe/ GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	QMB	QMH 2.2	Oktober 2025	Seite 1 von 2

	Handbuch Qualitätsmanagement Verfahrensanleitung Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen	Kap. D.7.1.6.14
--	--	--------------------

Meldeinhalte :

Untersuchungsbefund
 wahrscheinlicher Infektionsweg
 wahrscheinliches Infektionsrisiko
 Name , Anschrift, und Telefonnummer des Meldenden, sowie der
 betroffenen Einrichtung

Kreisverwaltung
Dörrhorststrasse 36
67059 Ludwigshafen

Frau Walter
Abt. Gesundheitsamt und Veterinärwesen
Telefon: 0621/ 5909712

Freigabe/ GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	QMB	QMH 2.2	Oktober 2025	Seite 2 von 2